

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates für den Justiz- und Maßregelvollzug im Freistaat Sachsen und zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Fixierungen

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft. Sofern sein Prüfungsrecht nicht entfällt, hat der Gesetzentwurf die nachfolgenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat Ausgaben	ab 2019: 260.000 Euro/jährlich
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger jährlich	8 Stunden 35 Euro
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand	240.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
1552/16/3 - IV3

Ihre Nachricht vom
6. Februar 2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/119 - II.NKR

Dresden,
14. Februar 2019



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente nur per EGVP, beBPO oder
De-Mail; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
[www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation).

jährlicher Sachaufwand	30.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen

- europäisches Datenschutzrecht im Bereich des Justiz- und Maßregelvollzugs umgesetzt,
- die derzeit in den verschiedenen Justizvollzugsgesetzen vorhandenen Datenschutzbestimmungen zusammengefasst und angepasst,
- im Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetz eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen sowie
- das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 zu verfassungsrechtlichen Anforderungen an Fixierungen umgesetzt

werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Justiz

Das Ressort führt aus, dass die Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRK entbehrlich ist, soweit der Gesetzentwurf ausschließlich verbindliches Recht der Europäischen Union – namentlich die Richtlinie (EU) 2016/680 – umsetzt. Insbesondere die gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterten Pflichten der öffentlichen Stellen als Verantwortliche führen in der Verwaltung zu höheren Kosten. So ist künftig jede öffentliche Stelle verpflichtet, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen; der Umfang des hierdurch entstehenden personellen Mehraufwands in den Justizvollzugsbehörden

und Maßregelvollzugseinrichtungen kann derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. Auch die Stärkung der Betroffenenrechte führt für die Verwaltung insbesondere zu umfangreicheren Pflichten, so beispielsweise zu erhöhten Dokumentations-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten, denen die Justizvollzugsbehörden und Maßregelvollzugseinrichtungen nachkommen müssen. Aufgrund der im Vergleich zu den bisherigen Regelungen deutlich umfangreicheren und detaillierteren Regelungen bedarf es darüber hinaus der Schulung der hiermit beschäftigten Bediensteten. Der Entwurf des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes stellt zudem höhere Anforderungen an die Protokollierung automatischer Datenverarbeitungsvorgänge, was eine Umstellung der IT-Systeme erforderlich macht. Die hierdurch verursachten Aufwände resultieren jedoch aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Darüber hinaus haben in den Entwurf weitergehende Regelungen Eingang gefunden, die von einer durch den Strafvollzugausschuss der Länder eingesetzten Arbeitsgruppe im Rahmen eines Musterentwurfs vorgeschlagen wurden. Die Regelungen

- zur Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen Justizvollzugs- und Sicherheitsbehörden (§ 13 SächsJVollzDSG-E),
- zur Identifikation anstaltsfremder Personen (§ 37 SächsJVollzDSG-E) und
- zu Fallkonferenzen (§ 17 SächsJVollzDSG-E)

konkretisieren dabei lediglich bereits bestehende Normen und sorgen damit für mehr Rechtssicherheit. Für die Identifikation anstaltsfremder Personen und die Durchführung von Fallkonferenzen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese Maßnahmen bereits jetzt in der Praxis Anwendung finden.

Hingegen sollen mit den Regelungen

- zur Prüfung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse (§ 14 SächsJVollzDSG-E),
- zu Sicherheitsanfragen (§ 15 SächsJVollzDSG-E) und
- zur Überprüfung anstaltsfremder Personen (§ 16 SächsJVollzDSG-E)

erstmalig gesetzliche Grundlagen für entsprechende Anfragen geschaffen werden. Diesbezüglich wird mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 10.538 Euro für den Bereich des Justizvollzugs gerechnet.

Im Maßregelvollzug werden für die analog anzuwendenden Regelungen (§§ 14, 15, 16 und 37 SächsJVollzDSG-E) die im Justizvollzug dafür angesetzten Beträge in Höhe

von ca. 10.538 Euro zugrunde gelegt und im Verhältnis der jährlichen Bestandsbeziehungsweise Durchlaufzahlen im Maßregelvollzug (ca. 400 Patienten) zum Justizvollzug (ca. 9.000 Gefangene) berechnet. Danach ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 470 Euro im Maßregelvollzug zu rechnen (400 Patienten / 9.000 Gefangene x 10.538 Euro = 468 Euro).

Aufgrund des neu eingeführten Richtervorbehalts für nicht nur kurzfristige Fixierungen (5-Punkt-Fixierungen und höher) bedürfen jährlich ca. 1.125 Verfahren im Freistaat Sachsen aus dem Bereich der psychiatrischen Krankenhäuser (ca. 1.050 Verfahren jährlich in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung), der Straf- und Untersuchungshaft (ca. 50 Verfahren jährlich) und des Maßregelvollzugs (ca. 25 Verfahren jährlich) nunmehr einer richterlichen Entscheidung.

Ausgehend von einem Zeitaufwand, der ungefähr dem eines freiheitsentziehenden Unterbringungsverfahrens entspricht, entsteht hierdurch im Bereich der Gerichte ein jährlicher Personalmehraufwand von 1,18 Richterstellen und 1,56 Stellen im Geschäftsstellenbereich. Dies entspricht Personalmehrkosten in Höhe von ca. 222.000,- Euro jährlich und Sachkosten in Höhe von ca. 27.000,- Euro jährlich. Weiterhin bedarf es einer Ausweitung des richterlichen Bereitschaftsdienstes sowie der richterlichen Rufbereitschaft im Freistaat Sachsen. Hierdurch entsteht im Bereich der Gerichte ein weiterer jährlicher Personalmehraufwand von 0,1 Richterstellen Dies entspricht Personalmehrkosten in Höhe von ca. 10.000,- Euro jährlich und Sachkosten in Höhe von ca. 1.000,- Euro jährlich.

Für die Erfüllung der nur im Maßregelvollzug zusätzlichen Informationspflichten wird bei ca. 25 Fixierungen pro Jahr mit einem zusätzlichen ärztlichen Aufwand von etwa 20 Minuten pro Fall gerechnet. Unter Zugrundelegung der Standardlohnsätze für einen Bediensteten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2, der nach der Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2013 anzusetzen ist, ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 550 Euro (25 Fälle pro Jahr x 20 Minuten x 65,86 Euro/60 Minuten) sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von ca. 51 Euro (25 Fälle pro Jahr x 20 Minuten x 6,10 Euro /60 Minuten).

Darüber hinaus hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Juli 2018 keine weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Die notwendige 1:1 – Betreuung wird im Justizvollzug, im Maßregelvollzug und in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bereits praktiziert. Auch für die Anstaltsleitung bzw. die ärztliche Leitung entsteht kein administrativer Mehraufwand, da beispielsweise eine Rufbereitschaft bereits besteht. Auch unterscheidet sich der künftige Arbeitsaufwand für den Antrag auf Fixierung bei Gericht nicht wesentlich von der bisherigen Verfahrensweise der Anordnung durch die Anstalts- bzw. die ärztliche Leitung.

Für Wirtschaft und Kommunen entsteht durch den vorliegenden Gesetzentwurf kein neuer Erfüllungsaufwand.

Im Nachgang der öffentlichen Anhörung wurde auf Anregung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten ein Zustimmungserfordernis anstaltsfremder Personen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach 16 SächsJVollDSG-E aufgenommen. Für Bürger entstehen jährliche Portokosten in Höhe von 35 Euro und jährlicher Zeitaufwand von 500 Minuten für das Ausfüllen und die Rücksendung der Formulare. Für den Freistaat entstehen für das Einholen und Bearbeiten der Zustimmung jährlicher Personalaufwand in Höhe von 388,25 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 50,84 Euro.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts verursacht das Vorhaben Haushaltsausgaben von jährlich 260.601 Euro.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK. Es entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRK, soweit der Gesetzentwurf ausschließlich verbindliches Recht der Europäischen Union – namentlich die Richtlinie (EU) 2016/680 – umsetzt.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Die Zustimmung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung verursacht für Bürger jährlichen Sachaufwand in Höhe von 35 Euro (50 Fälle pro Jahr x 0,70 Euro Porto) und Zeitaufwand in Höhe von 500 Minuten (50 Fälle pro Jahr x 10 Minuten).

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Hinsichtlich der Prüfung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse durch Sicherheitsanfragen zu Gefangenen und durch die Zuverlässigkeitsüberprüfung anstaltsfremder Personen (Artikel 1, §§ 14, 15, 16 SächsJVollzDSG-E) wird davon ausgegangen, dass jährlich landesweit circa 100 derartige Maßnahmen durch Bedienstete der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Justizvollzugsanstalten mit jeweils einer Stunde Aufwand erforderlich sind. Unter Zugrundelegung der Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2013 ergeben sich diesbezüglich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.659 Euro (100 Fälle pro Jahr x 1 Stunde x 46,59 Euro/Stunde) sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 610 Euro (100 Fälle pro Jahr x 1 Stunde x 6,10 Euro/Stunde). Für die Beantwortung der Anfragen durch die Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz wird ebenfalls von einer Stunde Aufwand pro Anfrage für einen Bediensteten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ausgegangen, sodass jährlich mit Personalaufwand in Höhe von 4.659 Euro und Sachaufwand in Höhe von 610 Euro gerechnet wird. Für die Behörden des Bundes und der übrigen Bundesländer entsteht der Aufwand nur dann, wenn diese zur Beantwortung der Anfragen durch die ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Vorschriften berechtigt sind.

Im Maßregelvollzug werden für die analog anzuwendenden Regelungen (§§ 14, 15, 16 SächsJVollzDSG-E) die im Justizvollzug dafür angesetzten Beträge in Höhe von 9.318 Euro Personalaufwand und 1.220 Euro Sachaufwand zugrunde gelegt und im Verhältnis der jährlichen Bestands- beziehungsweise Durchlaufzahlen im

Maßregelvollzug (circa 400 Patienten) zum Justizvollzug (circa 9.000 Gefangene) berechnet. Danach ist mit einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 414 Euro und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 54 Euro im Maßregelvollzug zu rechnen.

Für das Einholen und Bearbeiten der Zustimmung für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen anstaltsfremder Personen entsteht jährlicher Personalaufwand von 388,25 Euro (50 Fälle pro Jahr x 10 Minuten x 46,59 Euro/Stunde) und Sachaufwand in Höhe von 50,84 Euro (50 Fälle pro Jahr x 10 Minuten x 6,10 Euro/Stunde).

Aufgrund des neu eingeführten Richtervorbehalts für nicht nur kurzfristige Fixierungen entsteht für jährlich ca. 1.125 Verfahren im Freistaat Sachsen im Bereich der Gerichte ein jährlicher Personalaufwand von 1,18 Richterstellen und 1,56 Stellen im Geschäftsstellenbereich. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 222.340 Euro und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 27.277 Euro (gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung, 1,18 Richterstellen x 107.483,11 Euro, 1,56 Stellen x 61.224,15 Euro, 2,74 Stellen x 9.955,20 Euro). Weiterhin bedarf es einer Ausweitung des richterlichen Bereitschaftsdienstes sowie der richterlichen Rufbereitschaft im Freistaat Sachsen. Hierdurch entsteht im Bereich der Gerichte ein weiterer jährlicher Personalaufwand von 0,1 Richterstellen (Personalaufwand in Höhe von 10.748 Euro/jährlich und Sachaufwand in Höhe von 996 Euro/jährlich).

Für die Erfüllung der nur im Maßregelvollzug zusätzlichen Informationspflichten wird bei ca. 25 Fixierungen pro Jahr mit einem zusätzlichen ärztlichen Aufwand von etwa 20 Minuten pro Fall gerechnet. Es ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 549 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 51 Euro (gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung, 25 Fälle x 20 Minuten x 65,86 Euro/60 Minuten, 25 Fälle x 20 Minuten x 6,10 Euro /60 Minuten).

2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.



2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Prof. Dr. Schefczyk

Berichterstatter